

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

Ausbildungsordnung vom 18. März 2005

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsbereichen:

1. Produkte und Leistungender Tourismus- und Freizeitwirtschaft
2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Fallbezogenes Fachgespräch

Prüfungsbereich 1. bis 3. werden schriftlich, Prüfungsbereich 4. mündlich geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in zwei der drei schriftlichen Fächer und im Prüfungsbereich **Fallbezogenes Fachgespräch** mindestens „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte)
- in keinem Fach „ungenügend“ (unter 30 Punkte) und
- in der Summe aller Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen, wobei der Prüfungsbereich **Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft** **doppelt** gezählt werden.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Produkte und Leistungen der Tourismus und Freizeitwirtschaft	doppelt	200
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Fallbezogenes Fachgespräch Sperrfach (mindestens 50 Punkte)	einfach	100
Gesamtergebnis	geteilt durch 5	500 =100

Nach dem letzten Prüfungszeit wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgehändigt, in dem das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt ist.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis zugeschickt (§ 27 Prüfungsordnung).

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Fallbezogenes Fachgespräch

Der Prüfungsteilnehmer soll eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben im Rahmen eines Fachgespräches aus folgenden Gebieten bearbeiten:

- Gewährung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen

- Gestaltung der Destination

Die gewählte Wahlqualifikationseinheit gemäß § 5 Abs. 2 ist Grundlage für die Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsteilnehmer ist für die von ihm gewählte Aufgabe eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten zu gewähren. Das Fachgespräch soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsbereichen die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) bewertet wurden, im dritten Prüfungsbereich und im Fallbezogenen Fachgespräch jedoch mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt werden konnten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für den Prüfungsbereich werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im **Verhältnis 2 : 1** gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	--

Noch vor Beginn des "Fallbezogenen Fachgespräches" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum "Fallbezogenen Fachgespräch" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im 4. Prüfungsbereich dem Prüfungsteilnehmer mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme des "Fallbezogenen Fachgespräches"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn dies vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben wurde und die für das Bestehen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Regel wird bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch das Prüfungsdokument ausgehändigt.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 6 Abs. 2 BBiG).